

Wurfzettel Nr. 98

des Oberbürgermeisters der Stadt Würzburg

vom 8. September 1945

(Veröffentlichung durch die Militärregierung genehmigt)

1. Jeder Zuzug nach Würzburg ist verboten!

Kommissionen sind bereits auf dem Wege, um in der näheren und weiteren Umgebung von Würzburg Wohnungen für alle diejenigen ausfindig zu machen und zu beschlagnahmen, die in allernächster Zeit im allgemeinen und in ihrem eigenen Interesse aus Würzburg entfernt werden müssen.

Wer Verwandte oder gute Bekannte außerhalb Würzburg hat, die zur Aufnahme bereit sind, gehe möglichst bald freiwillig zu diesen!

Sie und alle, deren Evakuierung sich als notwendig erweist, tun gut daran, umgehend beim Wohnungssamt Personen und Familien zu benennen, denen sie ihre Wohnung bis zur Lockerung der Wohnungsnot überlassen wollen. Es braucht niemand zu befürchten, daß er durch die Evakuierung seines Wohnrechtes verlustig geht.

2. Auf Grund Erlasses der Militär-Regierung in Würzburg hat der Regierungspräsident in Würzburg am 3. September 1945 folgende Weisung erlassen:

1. Bis heute war Hauslehrertätigkeit bzw. die Erteilung von Privatunterricht erlaubt, unter der Voraussetzung, daß nicht mehr als 4 Personen — außer dem Lehrer — gleichzeitig beisammen waren.

Mit Wirkung vom Montag, 10. September 1945, müssen alle Haus- und Privatlehrer für die folgenden Unterrichtsfächer die Genehmigung der Militärregierung haben: Sprachen, Tanz, Musik, Kunst, Sport usw.

2. Die einlaufenden Gesuche sind über die Schülämter der Schulabteilung der örtlichen Militär-Regierung vorzulegen, die die Gesuche an die Schulabteilung der Militär-Regierung des Regierungsbezirks in Würzburg weiterleiten wird.

3. Die Gesuche müssen enthalten:

Das Unterrichtsfach, die Unterrichtszeiten (Stunden), die genaue Beschreibung der etwa verwendeten Bücher, die Anzahl der Schüler, die Anschrift des Ortes, wo der Unterricht stattfinden soll. Der ausgefüllte Fragebogen des Lehrers ist beizulegen.

3. Jeder Untermieter hat sich innerhalb von 3 Tagen beim Einwohneramt polizeilich anzumelden. Die Vermieter sind dafür verantwortlich, daß ihre Untermieter der Anmeldepflicht nachkommen. Im Falle der Säumnis der Untermieter haben sie selbst die Anmeldung vorzunehmen.

4. Für das „Ehrenbuch der Stadt Würzburg“ haben gespendet:

die Einwohner der Gemeinde Rüdenau RM 941.—

die Einwohner der Gemeinde Theilheim RM 842.50

5. Auf Anordnung der Militär-Regierung wird die Bevölkerung angewiesen, Lebensmittel, Baumaterialien oder Gebrauchsgegenstände irgendwelcher Art an amerikanische Truppen nur dann abzugeben, wenn ein **ordnungsmäßiger Requisitionsschein** ausgehändigt wird, der von der amerikanischen Militär-Regierung unterzeichnet ist. Irgend ein geschriebenes Papier ohne Stempel oder ohne Unterschrift der Militär-Regierung begründet keinen Anspruch auf Bezahlung. Sollten unvorschriftsmäßige Requisitionen versucht werden, so ist die Zeit des Vorfallen, die Nummer des mitgeführten Kraftwagens, das Äußere der Personen usw. genau zu merken und umgehend der Militär-Regierung im Stadthaus zu melden.

6. Die Schließung der Weinberge und Weinbergswege auf Würzburger und Heidingsfelder Markung erfolgt sofort.

Das unbefugte Betreten der Weinberge und Weinbergswege und das Abreißen oder die Beschädigung der Verbotstafeln werden bestraft.

G. Pinkenburg
Oberbürgermeister